und flagt es fich leichter, als jum Gericht, bon welchem bald Diefes bald jenes Mitglied Diefelben Sachen bearbeitet. Der Begirferichter und das im Begirfe lebende Bolf lernen fich beffer fennen und das ift wohlthatig für das Bolf und den Staat. Diesem nach können wir nicht einsehen, warum, wenn doch einmal eine Beränderung eintreten soll, nicht durchweg wie im Rheinland,

Bezirferichter eingeführt find.

Bas fodann Die Kreis : Gerichte anbetrifft, jo hatten jedem Kreis - Gerichte wenigstens zwei bis drei landrathliche Kreise untergeben werden follen. Es wird fich bei der in der Berordnung beschlossenen Einrichtung bald herausstellen, daß viele Richter und Staatsanwaltpoften hatten erspart werden fonnen. Es ift aber unerläßlich die Staatsausgaben zu vermindern. Aber noch etwas anderes ift dabei zu bedenken. Bei den immerhin zu beschränkenden Staatsausgaben werden die Richterposten und die Staatsanwalte mit feinem ausreichenden oder angemeffenen Ginfommen begabt werden fonnen. Bas wird das jur Folge haben? Zwei große Uebelstände. Einmal werden die ausnahmsweise vorhandenen Bezirksrichter und selbst die Kreisrichter stets darauf bedacht sein, sobald es nur irgend geht, zur Advosatur, zum Notariat, in die Appellationsgerichte und zu andern Berwaltungsbehörden überzugeben, fo daß durch die häufigen Beranderungen im Gerichtspersonal die vorbemerkten Nachtheile das Bolf noch härter treffen werden. Sodann ist zu bedenken, daß die Erziehung und Aus-bildung zum Richter sehr koftspielig ist; sind nun die Stellen schlecht besoldet, so werden viele Eltern ihre Söhne von dieser Laufbahr gurudhalten, und der Staat daber eine beschränfte Muswahl haben unter den Richterkandidaten. Auch werden fich tüchtige Leute überbaupt nicht in diese Laufbahn begeben, da tüchtige Leute, dazu mit etwas Bermögen, im Sandel, Landban und Gewerbe bei weitem mehr und in Ehren verdienen fonnen, als in durftig ausgestatteten Gerichtsstellen. Zu arbeiten wird es in denselben immertin genug und einzunehmen wenig geben. Was könnte daraus werden? Dürsen wir zugeben, daß die Chrlichkeit und Unbestechlichkeit unstrer Richter in Gesahr komme — worauf wir Preußen mit vollem Rechte bisher so stolz seine konnten? Nimmermehr, denn wehe dem Bolke, dessen Verrauen zu seinen Richtern geschwächt wird.

Daffelbe gilt mehr oder weniger von den zu fleinen Sprengeln der Appellationsgerichte, wiewol hier die Nachtheile nicht fo grell

bervortreten.

Alle übrigen Bestimmungen diefer Berordnung über Berfahren

und Instanzenzug sind trefflich, und willfommen zu heißen. Nur mussen wir bedauern, daß den Gerichten auch jest noch nicht das Kostenwesen abgenommen, und den Steuer-Cassen über-wiesen ist. Dasselbe gilt vom Exesutionswesen. Soll in dieser wiesen ift. Daffelbe gilt vom Exetunousweien. Beziehung dem Bolke eine durchgreifende Erleichterung gewährt werden, so mussen alle Arten von Exekutionssachen vereinigt und Goll in dieser werden, so mussen alle Arten von Exekutionssachen vereinigt und einem Exekutions-Amte übergeben werden, welches unter die Leitung eines Rechtsverständigen zu stellen ware. Endlich ist es auch eine unabweisbare Forderung der Zeit, daß den Gerichten die Verhandlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit abgenommen und den Notaren überwiesen, das Notariat aber vom Geschieden der Angelie ertent werde schäfte der Advofaten (Rechtsanwälte) ganglich getrennt werde. -

Deutschland.

Berlin, 13. Januar. Die Urwähler der Dorfgemeinde Ressin bei Kolberg hatten sich mit einer Borftellung an Ge. Majestat den König gewandt, um eine Lösung der Zweifel zu erhalten, in welche sie durch heimlich und angebtich im Allerhöchsten Auftrage verbret tete Flugschriften verset worden waren. Gie fragten in Diefer Borstellung namentlich an, ob, wie ihnen in solchen Flugschriften mitgetheilt worden, Se. Majestät der König wirklich durch Seine Rathgeber gezwungen worden sei, die zur Vereinbarung der Vers fassung berufene Bersammlung aufzulösen und die Berfassung vom 5. December zu verleihen; ob es ferner der Allerhöchste Wille sei, das Grund-Eigenthum zu theilen und den Besitzlosen zuzuwenden, und ob nur die Gutsbesitzer und Beamten der Aussuhrung Dieser Abficht hindernd entgegentraten, ob fie endlich nach bem Billen Gr. Majeftat bei den bevorftebenden Bahlen mit Ausichluß der größeren Grundbefiger nur Leuten aus ihrer Mitte ihre Stimme geben sollten? Die Bittsteller erbaten sich die unmitteibare Besehrung Sr. Majestät über diese Punfte, so wie eine bestimmte Anweisung über die Person des zu Wählenden, indem sie nur zu Allerhöchstenselben in dieser Beziehung volles Vertrauen hätten und die Merkannen werde mehr und das, mas ihnen von Gr. Majestät angerathen werde, unbedingt aussuhren wurden. Se. Majestät der König haben hierauf folgendes Allerhöfte Schreiben an die Bittsteller erlassen:
"Auf die Borftellung vom 5. d. M., deren trene und vertranens.

volle Worte Meinem Bergen wohlgethan haben, eröffne 3ch Euch

Folgendes: Die zur Bereinbarung der Berfassung berufenc Versammlung habe Ich auf den Rath Meiner Minister, aber in eigener, freier Entschließung aufgelöst.

Niemand anders hat Dich dazu gezwungen, als jene Berfamm:

lung felbit indem die Mehrgahl ihrer Mitglieder Meinem Rufe, in Brandenburg ihre Berathungen fortzuseten, nicht folgte, und durch gesetzwidrige Beschlüsse den Staat und Mein Königliches Saus in Die außerften Wefahren brachte.

Ich durfte es nicht dulden, daß durch die Berirrungen jener Abgeordneten die von Mir verheißenen Freiheiten länger dem Lande vorenthalten und Ruhe und Ordnung länger gestört und dadurch das Gedeihen der Gewerbe und die Wohlfahrt des Lands

manns beeinträchtigt murden.

3ch habe demnach bei Auflösung jener Bersammlung ebenfalls aus freier, eigener Bewegung Meinem Bolte ausgedehnte Rechte und Freiheiten in einer Verfaffungs-Urfunde feierlich verbrieft. Die nochmalige genaue Prufung und jede mögliche Berbefferung der Berfaffung find vorbehalten und werden unter Mitwirkung der

jest zu mahlenden Abgeordneten ausgeführt werden

Nachdem solchergestalt ein geordneter Zustand gegründet, und nachdem auch das mehrfach erschütterte Ansehen des Gesetzes wiederhergestellt worden, wird, so hoffe Ich zu Gott, das preußische Bolk neuem Ruhme und erhöhetem Glücke entgegengehen, und die Segnungen einer wohlgeordneten, forgfamen und fraftigen Regierung werden allen Ginwohnern des Staates, vornehmlich auch den Armen und Bestylosen, deren Lage zu verbessern Ich eifrigst bes müht bin, zu Statten kommen. Diesenigen täuschen Euch aber und verdienen Euer Bertrauen nicht, welche Euch sagen, es sei Meine Absicht, die Besitzenden ihres Eigenthums zu berauben und es an die Besitzlosen zu vertheilen. Damit wurde Niemanden geholsen, wohl aber Recht und Gerechtigkeit, welche aufrecht zu erhalten Mein von Gott Mir ertheilter heiliger Beruf ist, in schmäh-licher Weise verletzt werden. Fragt Ihr endlich, wen Ihr wählen und als Abgeordneten nach Berlin senden sollt, so habe Ich zwar darüber bestimmte Vorschriften nicht zu ertheilen und hoffe, daß mein biederes und treues Volf seiner würdige Vertreter ausersehen wird; Meinen Rath aber will 3ch Euch nicht versagen: lenkt Eure Babl auf Manner, die eine mabre Liebe zum Baterlande befeelt, vor denen Ihr aufrichtige Achtung wegen ihres ehrbaren und tadels losen Bandels hegt, die ein warmes Berg für die Urmen durch Ehaten bewährt und genügende Einsicht und Willensfraft haben, um bei der Gesetzgebung des Staats zum Glud und Beil seiner Einwohner gedeihlich mitzuwirken. Solche Manner wählt, wo Ihr fie findet, unter Gutsbefigern oder Bauern, unter Riederen oder Hohen; hütet Euch aber vor denen, welche Euch mit unerfüllbaren Hoffnungen schmeicheln, welche Haß und Unfrieden san und Euch die verdächtigen, welche Ihr zeit Eures Lebens als zuverlässig und redlich fennen gelernt habt.

Eure Bitte in Gnaden gern gewährend, habe ich diesen Besscheid, dessen Weröffentlichung Ich Euch gestatte, eigenhändig vollszogen und lasse ihn Euch unmittelbar zusertigen.

Berlin, den 12. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm. gegengez. v. Manteuffel.

den Schulzen Krengel, den Tage-löhner Graber und die übrigen Ur-

in Nessin bei Kolberg. (Gt.=2(nx.) Dortmund, den 12. Januar 1849. Am 6. d. Dt. fand hier der Congreß der conftitutionell = monarchischen Bereine Rheinlands und Weftfalens ftatt, um theils über mehrere politische Fragen theils und besonders über das Verhalten bei den bevorstehenden Wahlen zu berathen und zu beschließen. Referent hat dem größten Theil der Debatte (den Unfang zu hören, war er leider verhindert) bei gewohnt und ift von der herrlichen Gesinnung, die sich aussprach, wie von dem parlamentarischen Takte des Vorstandes und der Redner so befriedigt worden, daß er nur den Wunsch hegen konnte, dieser Congreg möchte das Bild der bevorftebenden Kammern sein. Der Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüffe werden hoffent lich vom Borort officiell befannt gemacht werden; daher hier nur einige Einzelnheiten. Der Hauptbeschluß, daß nämlich die verbunsenen Bereine den vom Könige am 5. December publicirten Bereine fassungs-Entwurf als zu Recht bestehend anerkennen und die Durchbildung desselben durch Bereinbarung der Kammern mit der Krone als die Aufgabe betrachte, entschied schon die Richtung des Con-gresses: veranlaßte jedoch fünf Bereine von extremer demokratischer Tendenz auszuscheiden. Möge dieses Beispiel Nachahmung sinden; denn was sich nicht verträgt, kann sich nicht vermählen. wohl von einer Linken und Rechten die Rede fein, aber beide muffen auf constitutioneller Basis stehen; wo diese sehlt, ist kein gemeins schaftliches Wirken zum Ziele möglich.
Dem ersten Beschlusse zufolge einigte man sich nach gewandter und umsichtiger Debatte ohne Schwierigseit und stets mit entschies bener und grafer Wegingist über die Alexandra aber Namenten

dener und großer Majorität über die Annahme oder Verwerfung

der nun folgenden Unträge.

So wurden abgelehnt: der gut gemeinte und ziemlich beredt eingeführte Antrag, den Deputirten für die erste Kammer Reises fosten zu zahlen, weil er eben gegen die Bestimmung der Versaf-